

# Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.**

**Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten  
Ausfertigungen der Satzungen.**

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**

vom 23.06.2021

**Präambel: ...**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler und Schlotheim sowie die zu erfüllenden Gemeinden Körner und Marolterode, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Fußgängerzonen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Dämme, Brücken, Unterführungen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Durchgänge, Stützmauern, Treppen und Rampen.
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder ihr zugänglichen Flächen.

Hierzu zählen insbesondere:

Grün- und Parkanlagen, Kinderspiel- und Sportplätze, unter Denkmalschutz stehende Gebäude, Friedhöfe, allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen, Gedenkplätze, Denkmäler, Aufstellplätze für Wertstoffcontainer, Bushaltestellen, Toilettenhäuser, Anpflanzungen, Wanderwege, Gewässer und deren Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen.

- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die auf öffentlichen Flächen und in den Anlagen aufgestellten:
- a) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Spielgeräte, Papier- und Abfallkörbe, Fahrradständer, Wertstoffsammelbehälter;
  - b) Gegenstände, die der Verschönerung dienen, z. B. Beleuchtungsanlagen, Kunstwerke, Zäune;
  - c) Bekanntmachungskästen, Hinweiszeichen, Laternen, Verkehrszeichen, Absperranlagen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Hydranten.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

### **§ 4**

#### **Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Tore, Schilder, Masten, Bänke, Pflanzschalen, Blumenkübel, Bäume, Brunnen, Verteilerschränke, Müllbehälter, Streumaterialkästen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, besprühen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen,
2. auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen jegliche Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten u.a.) wegzuworfen,

3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- und grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren. Außerdem muss er spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Die Vornahme eines Ölwechsels, die Wartung oder andere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf den Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, ist verboten.
- (5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 5**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll**

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Mengen von Abfällen (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste) bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Wertstoffcontainer zu stellen.
- (4) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen, verstreut oder sonst außerhalb der Abfall- und Sammelbehälter liegen gelassen werden. Dies gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (5) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen sowie nicht abgefahrene Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt werden.
- (6) Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Altpapier, DSD (Grüner Punkt), Alttextilien) und Sperrmüll sind für die Abfuhr gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (7) Es sind folgende Einwurfzeiten für die Wertstoffcontainer einzuhalten:  
  
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag 07:00Uhr bis 18:00 Uhr.

## **§ 6**

### **Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen**

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- a) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
- c) Verrichtung der Notdurft,
- d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,

- e) Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden,
- f) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen sowie Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern),
- g) Abstellen von Gegenständen wie z. B. Papierkörbe, Mülleimer/-tonnen, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. auf abgesenkten Bordsteinen,
- h) vorübergehende Lagerung von Materialien auf der Straße bei Ladevorgängen ohne Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verkehrsteilnehmern zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr dürfen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Fahrräder oder motorbetriebene Fahrzeuge, Anhänger etc. sind so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

## **§ 7**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden**

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt werden. Die Benutzung kann bei Vorliegen zwingender Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall oder allgemein gänzlich untersagt bzw. unter besonderen Auflagen erlaubt werden.
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
  - a) Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen, Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder zu pflücken Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen sowie eigene Anpflanzungen vorzunehmen,
  - b) Bäume zu erklettern,
  - c) Grünflächen mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen), Skateboards, Inlineskates, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  - d) Bänke, Sitzgelegenheiten oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen oder von ihrem Standort zu entfernen,
  - e) gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - f) Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken,
  - g) das Grillen außerhalb hierfür eigens gekennzeichneten Flächen,

- h) Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- i) das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, Schnittgut u. ä., insbesondere auf Grünflächen.

## **§ 8**

### **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

## **§ 9**

### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 10**

### **Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen freigegeben worden sind.

## **§ 11**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verantwortliche zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Straßenmusikanten und Schauspieler**

Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen betrachtet Straßenmusik- und Schauspielerei als Möglichkeit zur Belebung der Innenstadt. Straßenmusikanten oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort muss mindestens 200m betragen. Von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen Straßenmusikanten oder Schauspieler keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.

## **§ 13**

### **Leitungen**

Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.
- (2) Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken:
  - a) Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen,
  - b) Notrufanlagen der Polizei,
  - c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden.
- (3) Grundstückseigentümer bzw. Nutzer dürfen o. g. Anlagen weder entfernen, beschädigen, unkenntlich machen, die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

## **§ 15**

### **Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden. So dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

- (3) Frischgestrichene Zäune (Einfriedungen) oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis (Schild) kenntlich gemacht werden.
- (4) Abbruchhäuser oder verlassenen Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt im Interesse der Gefahrenabwehr gegen unbefugtes Betreten ausreichend zu sichern; insbesondere sind Fenster- und Türöffnungen mit geeigneten Materialien fest zu verschließen.
- (5) Baufällige Mauern, Decken oder Dächer sind abzustützen oder in anderer Weise zu sichern, wenn von ihnen Gefahren für Leib und Leben oder Sachgüter Dritter ausgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch lose oder gelockerte Gebäudeteile, wie Steine, Putzschichten oder Dachziegel zu befestigen oder zu entfernen.
- (6) Eigentümer von Bäumen und Sträuchern haben diese in einem Mindestabstand von 3 Meter, zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. auszuästen. Die Sichtbarkeit von Straßenlaternen und Verkehrszeichen ist jederzeit zu gewährleisten.
- (7) Das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- (8) Die Vorschriften des Abfallrechts, des Bauordnungsrechts und des Denkmalschutzes werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## **§ 16**

### **Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen erlaubt.

## **§ 17**

### **Oberflächenwasser**

Das Ableiten von Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentliche Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten, unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche, die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.



## **§ 18**

### **Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen**

- (1) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen ist wochentags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 21:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen verboten:
  - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
  - b) gefährliche Gegenstände aller Art mitzuführen,
  - c) Flaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen
  - d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder laufen zu lassen,
  - e) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenfahrstühle.

## **§ 19**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zu beantragen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten bleiben.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder der Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Wird das Wohngebäude oder die Hausnummer durch Bepflanzung, Einfriedung o.ä. verdeckt, ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und/oder lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

## § 20

### Briefkästen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Der Briefkasten ist mit allen Familiennamen der in der Wohnung/ dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.
- (2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes hat der nach dem Abs. 1 Verantwortliche für den Briefkasten, die Beschriftung am Briefkasten unverzüglich zu entfernen.
- (3) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

## § 21

### Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von:
  - 13.00 bis 14.30 Uhr (Mittagsruhe)
  - 20.30 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
  - 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe); für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten wie beispielsweise der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder Hämmern und Holz hacken.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## **§ 22**

### **Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, oder dies als Veranstalter, als Auftraggeber oder sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere zu veranlassen oder zu dulden. Einer Duldung steht es gleich, wenn der nach Satz 1 Verantwortliche das Plakatieren nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert.
- (2) Wer entgegen dem Verbot in Abs. 1 Plakatanschläge an öffentlichen Flächen anbringt, diese unbefugt überdeckt, hierzu veranlasst oder diese duldet, ist zur unverzüglichen Beseitigung und ggf. auch zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 23**

### **Zugelassene Plakatierungs- und Anschlagstellen im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

- (1) In Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist das Anbringen und die Errichtung von Wahlplakaten und Anschlägen nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen gestattet.
- (2) Öffentliche Flächen umfassen auch öffentliche Grünflächen, Parkanlagen und Spiel- und Bolzplätze.
- (3) Zugelassene Anschlagstellen sind die Straßenlaternen der ortseigenen Straßenbeleuchtung. Im Ortsteil Schlotheim außerdem die vorhandene Litfasssäule am Steinweg. Die Größe der Plakate und Plakataufsteller darf DIN A 1 nicht überschreiten.
- (4) Für Plakattafeln und Plakataufsteller sind alle auswärtsführenden Straßenzüge als Aufstellungsorte gestattet. Im Altstadt kern des Ortsteils Schlotheim mit den Straßenzügen Markt, Flachsmarkt, Ratsstraße, Weidanger, Marktgasse, Viehstraße und Laubgasse ist eine Wahlplakatierung aus verkehrsorganisatorischen Gründen nicht gestattet.

## § 24

### **Anzeige und Genehmigungspflicht von Werbeträgern im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

- (1) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Litfasssäule und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung beim Ordnungsamt der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen angezeigt werden.
- (2) Das Aufstellen von Großraumwerbeflächen ist genehmigungspflichtig; zuständige Behörde ist die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.

Aufstellungsorte sind:

1. im Ortsteil Bothenheilingen
  - Ortsausgang in Richtung Großwelsbach, links
2. im Ortsteil Issersheilingen
  - Grünfläche vor dem Backhaus
3. im Ortsteil Kleinwelsbach
  - Grünfläche an der Bushaltestelle
4. im Ortsteil Neunheilingen
  - Grünfläche an der Bushaltestelle Molkereistraße
5. im Ortsteil Obermehler
  - Grünfläche Mehlersche Straße/Vor Lauterbachs Tür
6. im Ortsteil Schlotheim
  - Steinweg Grünfläche, links
  - Weberstraße, Grünfläche entlang Sportplatz
  - Sorge, Grünfläche zwischen Bushaltestelle und Fußgängerbrücke über die Notter
  - Grünfläche Marienbrunnstraße gegenüber Edeka-Markt
7. in der Gemeinde Körner
  - Bahnhofstraße, Orts auswärts in Richtung Schlotheim, rechts, Freifläche vor dem Radweg
8. in der Gemeinde Marolterode
  - Hauptstraße, Ortseingang aus Richtung Schlotheim, rechts, Grünfläche entlang Parkfläche

## § 25

### **Beseitigungspflicht der Werbeträger im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

- (1) Plakate und Anschläge sowie Großraumwerbeflächen dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht bzw. aufgestellt werden und sind innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass zu entfernen.
- (2) Wer ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 2 oder außerhalb der in § 23, 24 genannten Anschlagstellen oder Flächen Plakate und Anschläge anbringt oder dazu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Bei Nichtbefolgung haftet die Zuständige Partei, Wählergruppe bzw. der Kandidat.

## § 26

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt. Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können gemäß § 29 für ortstypische Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 29 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Von dem im Absatz 1 genannten Verbot ausgenommen sind reine Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer, soweit diese auf dem eigenen Grundstück in nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie z.B.
  - handelsüblichen Feuerschalen/-körben,
  - Aztekenöfen,
  - Terrassenöfen/-kaminen oder
  - gemauerten Feuerstellen

angelegt und unterhalten werden. Ein solches Feuer darf die Maße im Durchmesser und in der Höhe von 1 m nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden. Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Bei starkem Wind und starker Rauchentwicklung, ist das Feuer sofort zu löschen.

- (4) Brauchtumsfeuer können gestattet werden und sind hierzu mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Nottetal-Heilingen Höhen zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch

gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Oster-, Mai-, Johannis-, Pfingst- oder Martinsfeuer, wobei damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

- (5) Der Antrag zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten),
  - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
  - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Sand, Wasser, Handy für Notruf).
  
- (6) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
  
- (7) Für die Aufschichtung der Feuerstelle kommen zwei Möglichkeiten in Betracht.
  - a) Die Feuerstelle darf frühestens 4 Wochen vorm Abbrennen aufgeschichtet werden. Dann muss diese 1 – 2 Tage vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
  - b) Die Feuerstelle wird erst 1 – 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet.
  
- (8) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, von denen wenigstens eine volljährig ist, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden oder ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
  
- (9) Das Brauchtumsfeuer darf nicht abgebrannt werden
  - a) in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebiete)
  - b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
  - c) auf Flächen besonders geschützter Biotope
  - d) unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei langanhaltender trockener Witterung

- (10) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen,
  - e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen,
  - f) 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen.
- (11) Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind vom Antragsteller unter den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall zu entsorgen. Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 27**

### **Halterlose und verwilderte Tiere**

- (1) Halterlose Tiere (z. B. Wildtauben oder verwilderte Haustauben, Katzen etc.) sowie wilde Tiere (insbesondere Waschbären) dürfen – mit Ausnahme von Singvögeln – nicht gefüttert werden.
- (2) Das Füttern halterloser, streunender Katzen kann auf Antrag von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zugelassen werden, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.
- (4) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

## **§ 28**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

- (3) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. In Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalls kurz zu halten. Auf öffentlichen Wegen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht des Halters freilaufen.
- (4) Durch Kot von Tieren dürfen Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten.
- (6) Anhaltendes Hundegebell oder -geheule in den Zeiten der Nachtruhe ist zu unterbinden.
- (7) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in entsprechend der Größe des Hundes, ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken, bei denen ein unbeabsichtigtes Entkommen verhindert wird, zu halten.

## **§ 29**

### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Satz 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert;
  2. § 3 Satz 2 die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder in sonstiger Weise verunreinigt, beschädigt oder entfernt;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abfälle jeglicher Art auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen wegwirft;



5. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten und Baustoffe in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet;
6. § 4 Abs. 2 Satz 1 Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen die im Zusammenhang mit der Verteilung von Werbematerial entstanden sind, nicht sofort beseitigt und insbesondere das von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt;
7. § 4 Abs. 2 Satz 2 Werbematerial auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
8. § 4 Abs. 2 Satz 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt ohne geeignete Maßnahmen gegen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen zu treffen;
9. § 4 Abs. 3 Satz 1 beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt;
10. § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter nicht mindestens täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – entleert;
11. § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von 50m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigt;
12. § 4 Abs. 4 Satz 1 Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen reinigt oder wäscht;
13. § 4 Abs. 4 Satz 2 Ölwechsel, die Wartung oder andere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen durchführt;
14. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt (insbesondere durch Einbringen von Hausmüll);
15. § 5 Abs. 2 Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen mit nicht dafür vorgesehenen Materialien befüllt;
16. § 5 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben die dafür bestimmten Wertstoffcontainer stellt;
17. § 5 Abs. 4 Satz 1 Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen, Behältnisse von Streugut sowie Schrott und Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, verstreut oder außerhalb der Sammelbehälter liegen lässt;
18. § 5 Abs. 5 Satz 1 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen nicht auf dem jeweiligen Grundstück abstellt;
19. § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll früher als dem Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nicht spätestens am Tage nach der Entleerung entfernt sowie nicht abgefahrene Gegenstände in das Hausgrundstück bringt;
20. § 5 Abs. 6 Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffcontainer und Sperrmüll so am Straßenrand abstellt, dass daraus Gefahren entstehen bzw. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt;
21. § 5 Abs. 7 die Einwurfzeiten für Wertstoffcontainer nicht einhält;
22. § 6 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt; insbesondere durch:
  - a. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Personen

bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;

- b. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
- c. Verrichtung der Notdurft;
- d. Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen;
- e. Lärmen, insbesondere durch das Betreiben und Abspielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
- f. Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen sowie Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern);
- g. Abstellen von Gegenständen, wie z.B. Papierkörbe, Mülleimer, Mülltonnen, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. auf abgesenkten Borsteinen;
- h. S. 1 und S. 4 vorübergehende Lagerung von Materialien auf der Straße bei Ladevorgängen ohne Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verkehrsteilnehmern und Abstellen von Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, Anhängern etc. sodass der übrige Verkehr behindert wird;

23. § 7 Abs. 1 öffentliche Anlagen nicht pfleglich und rücksichtsvoll benutzt;

24. § 7 Abs. 3

- a. in öffentlichen Anlagen Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt Pflanzen, Blumen, Zweige und Früchte abbricht, abschneidet oder pflückt, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen entfernt sowie eigene Anpflanzungen vornimmt;
- b. in öffentlichen Anlagen Bäume erklettert;
- c. in öffentlichen Anlagen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen, Skateboards, Inlineskates, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
- d. in öffentlichen Anlagen Bänke, Sitzgelegenheiten oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet benutzt oder von ihrem Standort entfernt;
- e. in öffentlichen Anlagen gewerbliche Anlagen anbietet;
- f. in öffentlichen Anlagen Einrichtungen und Baulichkeiten beschädigt oder ihre Nutzbarkeit einschränkt;
- g. in öffentlichen Anlagen außerhalb der eigens dafür gekennzeichneten Flächen grillt;
- h. in öffentlichen Anlagen Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
- i. in öffentlichen Anlagen Gegenstände abstellt und Materialien, Schnittgut u. ä. lagert;

25. § 8 innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;

26. § 9 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;

27. § 10 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

28. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
29. § 12 Satz 2 und 3 als Straßenmusikant oder Schauspieler nicht nach 20 Minuten den Standort verändert oder der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort geringer als 200m ist;
30. § 12 Satz 4 als Straßenmusikant oder Schauspieler Darbietungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr aufführt;
31. § 13 Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. Gegenständen überspannt;
32. § 14 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
33. § 14 Abs. 2 als Grundstückseigentümer nicht duldet, dass auf oder an ihren Grundstücken Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden;
34. § 14 Abs. 3 als Grundstückseigentümer bzw. Nutzer die auf oder an ihren Grundstücken befindlichen Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen entfernt, beschädigt, unkenntlich macht, die Zugänglichkeit verhindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt;
35. § 15 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen nicht so hergestellt und unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ohne Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können;
36. § 15 Abs. 2 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
37. § 15 Abs. 3 frischgestrichene Zäune oder sonstige Gegenstände nicht durch einen auffälligen Hinweis kenntlich macht;
38. § 15 Abs. 4 Abbruchhäuser oder verlassene Gebäude gegen unbefugtes Betreten nicht ausreichend sichert und verschließt;
39. § 15 Abs. 5 baufällige Mauern, Decken oder Dächer nicht entsprechend abstützt oder sichert bzw. lose oder gelockerte Gebäudeteile nicht befestigt oder entfernt;
40. § 15 Abs. 6 als Eigentümer von Bäumen und Sträuchern nicht den Mindestabstand von 3 Meter, zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon einhält oder nicht die Sichtbarkeit von Straßenlaternen und Verkehrszeichen gewährleistet;
41. § 15 Abs. 7 das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, nicht selbst entsorgt;
42. § 16 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
43. § 16 Abs. 2 Anpflanzungen auf gemeindlichen Grund und Boden ohne Genehmigung durchführt;
44. § 17 Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentliche Flächen ableitet;
45. § 18 Abs. 1 Kinderspielplätze und öffentliche Spotanlagen wochentags in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7.30 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt

46. § 18 Abs. 2

- a. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
- b. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen gefährliche Gegenstände aller Art mitführt;
- c. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
- d. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt oder laufen lässt;
- e. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;

47. § 19 Abs. 1 Gebäude nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, für neu errichtete Gebäude keine Erteilung einer Hausnummer beantragt bzw. diese nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus erkennbar und lesbar ist;

48. § 19 Abs. 2 die Hausnummer nicht in der Nähe des Haupteingangs anbringt soweit die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen keine andere Art zugelassen oder angeordnet hat;

49. § 19 Abs. 3 Satz 1 die Hausnummer nicht aus wasserfestem Material besteht;

50. § 19 Abs. 3 Satz 2 keine arabischen Ziffern oder lateinischen Buchstaben verwendet wurden;

51. § 19 Abs. 3 Satz 3 Ziffern und Buchstaben sich in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sind;

52. § 20 Abs. 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anbringt;

53. § 20 Abs. 1 Satz 2 den Briefkasten nicht mit allen Familiennamen der in der Wohnung/ dem Haus wohnenden Personen beschriftet;

54. § 20 Abs. 2 nicht nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes, die Beschriftung am Briefkasten unverzüglich entfernt;

55. § 20 Abs. 3 Satz 1 als Gewerbetreibender an seiner Hauptniederlassung keinen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anbringt;

56. § 20 Abs. 3 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschriftet;

57. § 21 Abs. die Allgemeinheit, außerhalb der Ruhezeiten, durch mehr als nach den Umständen vermeidbare Geräusch gefährdet oder belästigt;

58. § 21 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stört;

59. § 21 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stören;

60. § 22 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Plakate, Flugblätter u. ä. anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder dies als Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Person duldet;

61. § 23 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Werbeplakate und Anschläge außerhalb der dafür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen anbringt;

62. § 23 Abs. 3 Satz 3 die Größe der Plakate und Plakataufsteller DIN A 1 überschreitet;
63. § 23 Abs. 4 Satz 2 Wahlplakatierung im Altstadtkern des Ortsteils Schlotheim anbringt;
64. § 24 Abs. 1 Satz 2 durch Plakattafeln oder Aufsteller die Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet;
65. § 24 Abs. 1 Satz 3 die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge nicht mindestens 14 Tage vor der Anbringung anzeigt;
66. § 24 Abs. 2 Großraumwerbeflächen ohne Genehmigung bzw. an anderen als den vorgesehenen Standorten aufstellt;
67. § 25 Abs. 1 Plakate und Anschläge früher als 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses anbringt und nicht spätestens innerhalb einer Woche nach dem Termin oder Anlass entfernt;
68. § 26 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
69. § 26 Abs. 3 Satz 2 die Maße des Wärme- und Gemütlichkeitsfeuers im Durchmesser und in der Höhe 1 m überschreitet;
70. § 26 Abs. 3 Satz 3 als Brennstoff für Wärm- und Gemütlichkeitsfeuer als Brennstoff nicht ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz verwendet;
71. § 26 Abs. 3 Satz 4 der Aufsichtspflicht nicht nachkommt;
72. § 26 Abs. 3 Satz 5 Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung nicht sofort ablöscht;
73. § 26 Abs. 4 Brauchtumsfeuer nicht mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt beantragt;
74. § 26 Abs. 6 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
75. § 26 Abs. 7 die Feuerstelle früher als 4 Wochen vor dem Abbrennen aufschichtet oder nicht 1-2 Tage vor dem Anzünden umschichtet;
76. § 26 Abs. 8 Satz 1 der Aufsichtspflicht nicht nachkommt;
77. § 26 Abs. 8 Satz 2 nicht über Mobiltelefon erreichbar war und/oder den Verbrennungsplatz verlassen hat bevor Feuer und Glut erloschen waren;
78. § 26 Abs. 8 Satz 3 Brauchtumsfeuer bei aufkommendem starkem Wind anzündet oder nicht unverzüglich ablöscht;
79. § 26 Abs. 9 Brauchtumsfeuer anzündet
- a. in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebiete);
  - b. in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen;
  - c. auf Flächen besonders geschützter Biotope;
  - d. bei trockener Witterung;
80. § 26 Abs. 10 die Mindestabstände nicht einhält;
81. § 26 Abs. 11 Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle nicht nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt;
82. § 27 Abs. 1 halterlose Tiere sowie wilde Tiere füttert;
83. § 27 Abs. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der Stadt bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben duldet;
84. § 27 Abs. 4 Wassergeflügel und Fische füttert;

85. § 28 Abs. 1 Tiere so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigt sowie Personen belästigt werden;
86. § 28 Abs. 2 Hunde auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen lässt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
87. § 28 Abs. 3 Satz 1 Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nicht anleint;
88. § 28 Abs. 3 Satz 2 die Leine in stark von Menschen frequentierten Bereichen, insbesondere bei Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten nicht nach den Umständen des Einzelfalls kurzhält;
89. § 28 Abs. 3 Satz 3 Hunde ohne Aufsicht freilaufen lässt;
90. § 28 Abs. 4 es zulässt, dass Tiere durch Kot Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigen;
91. § 28 Abs. 5 als Grundstückseigentümer sein Grundstück nicht frei von Ratten und anderem Ungeziefer hält;
92. § 28 Abs. 6 anhaltendes Hundegebell oder -geheule während der Nachtruhe nicht unterbindet;
93. § 28 Abs. 7 Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder in entsprechend der Größe des Hundes, ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken, bei denen ein unbeabsichtigtes Entkommen verhindert wird, hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Geringfügige Verstöße können mit einem Verwarngeld bis zu 55,00 Euro geahndet werden (§ 56 OWiG).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 2 OBG die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen als Ordnungsbehörde.

## **§ 31**

### **Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung gilt für 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG vorgenommen werden.

## **§ 32**

### **Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften**

- (1) (Inkrafttreten...)